
o 27. Jahrgang

o Ausgabetag

16.12.2013

Nr. 27

Inhaltsangabe

- 78/2013** **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
zum Freiwilligen Landtausch Marienfeld
hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 79/2013** **Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dez.33 - Ländl. Entwicklung, Bodenordnung

Freiwilliger Landtausch Marienfeld

Az.: — 33.45 – 5 13 02 —

50670 Köln, den 12.12.2013

Blumenthalstraße 33

Tel.: 0221-147-2033

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch den 1. Änderungsbeschluss vom 12.12.2013 wurden gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Tauschgebiet zugezogen:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Frechen

Gemarkung Frechen

Flur 13 Flurstücke 61, 63, 78, 79, 80, 81, 82

Inhaber von Rechten an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
(LS) gez.

Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Widmung von Straßen und Wegen
nach dem
Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 zur Vorlagennummer 660/15/2013 beschlossen, den nachfolgend aufgeführten, im Eigentum der Stadt Frechen stehenden Weg gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Weg

von Einmündung Katharina-Schmitz-Straße in südlicher Richtung verlaufend bis Anbindung Hermann-Gmeiner-Straße

(siehe Anlage)

Gemarkung Frechen,
Flur 21, Flurstück 1599 (tlw.)

als Wohnweg (unbefahrbar)

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

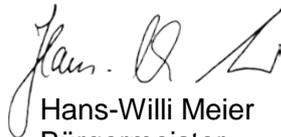
Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

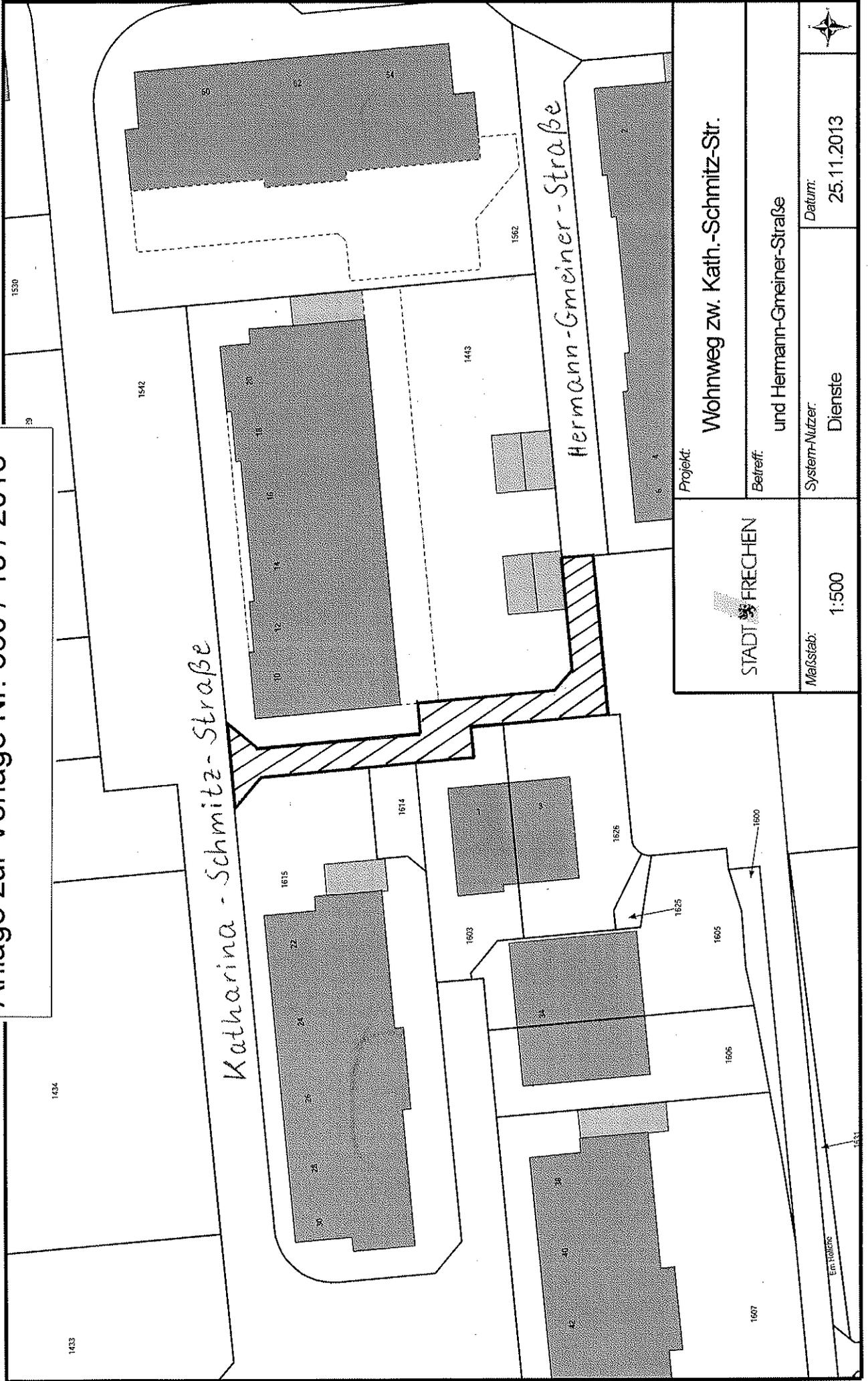
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Frechen, 16.12.2013
Stadt Frechen


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Anlage zur Vorlage Nr. 660 / 15 / 2013



Projekt: **Wohnweg zw. Kath.-Schmitz-Str. und Hermann-Gmeiner-Straße**

Betreff: **System-Nutzer- und Hermann-Gmeiner-Straße**

STADT  FRECHEN

Maßstab: **1:500**

Datum: **25.11.2013**

System-Nutzer-
Dienste

Erstellungsdatum